

Als gesicherte Autographen verbleiben nur die beiden Unterschriften und vermutlich auch die unter Punkt 2 beschriebene Stelle. Das typische G der Unterschriften begegnet auch auf fol. 22<sup>r</sup> des cvp. 629, weitere Maiuskel-G (etwa fol. 23<sup>r</sup>) sind aber anders gestaltet. Das mit einem an der Öse angehängten Häkchen versehene Maiuskel-E, etwa fol. 19<sup>r</sup> und 21<sup>v</sup>, ist in ganz ähnlicher Form in den Unterschriften anzutreffen, auch das Minuskel-a, dessen bizarre Formen fol. 19<sup>r</sup> (vgl. letzte Zeile) besonders auffallen, ist weitgehend identisch, desgleichen das f. Die zitierte Väterstelle zeigt eine gewisse Übereinstimmung im Gesamteindruck und im Duktus mit dem cvp. 629, fol. 18 ff. Im einzelnen ist das E-caudata des cvp. 1736, fol. 29<sup>r</sup> (z. B. Zeile 3 von unten) im Worte *ecclesię* ganz ähnlich dem des cvp. 629, fol. 19<sup>r</sup> (Zeile 1), gleichfalls für *ecclesię*. Hier wie dort ist auch die et-Ligatur in der auftretenden individuellen Form ähnlich<sup>44</sup>). Auch die -orum-Kürzung zeigt starke Verwandtschaft.

Diese wenigen Indizien reichen für eine sichere Identifizierung der Schriften nicht aus, doch ist angesichts der Uniformität dieser Minuskel der Vergleich von vorneherein schwer<sup>45</sup>). Es ist demnach unmöglich zu behaupten, daß die Hand F des cvp. 629 mit der Abt Gottfrieds identisch ist, wir dürfen es nur vermuten<sup>46</sup>).

Innerhalb der Reichskorrespondenz dagegen stößt man auf eine Stelle, die sicher von der Hand Gottfrieds stammt, und zwar am Beginn der Eintragung Nr. 84. Hier schrieb eine fremde Hand einen Teil der

---

bei Kirchenvätern Bearbeitungen gestattete, von der die wichtigen Marginalien stammen und die den Codex schließlich korrigiert hat“, vermutete Braun, Schriften Gottfrieds S. 49, daß sie, die Hand eines „ungewöhnlichen Schreibers“, mit der Abt Gottfrieds identisch sei, fällt aber wegen der schwachen Vergleichsbasis kein abschließendes Urteil. Tatsächlich erlaubt der Vergleich mit der Hand F des cvp. 629 auch in diesem Fall kein sicheres Urteil. Braun hat diese Predigtsammlung Gottfrieds entdeckt (S. 44).

<sup>44</sup>) Vgl. etwa cvp. 629, fol. 21<sup>r</sup>, Zeile 7 von oben und fol. 22<sup>r</sup>, Zeile 8 von unten mit cvp. 1736, fol. 29<sup>r</sup>, Zeile 4 von unten, dort auch im Wortinneren (*nocet, tenet*). Häufig schrieb Schreiber F *et* aus, was im cvp. 1736 nicht zu beobachten ist.

<sup>45</sup>) Ob der Irrtum in Nr. 19, die Verwechslung *domus vestre* mit *domus nostre* (vgl. Teil I, S. 404, Anm. 122) auf den Abt zurückgehen muß, ist ebenfalls schwer zu entscheiden. In gleicher Weise kann ein beliebiger Admonter Schreiber geirrt haben; das Versehen kann zwar, muß aber nicht unbedingt auf die persönliche Beteiligung des Abtes weisen.

<sup>46</sup>) Fehler, wie etwa jenen in Nr. 18, wo zunächst übersehene Worte am oberen Rand der Seite (fol. 18<sup>r</sup>) nachgetragen wurden, konnte sich nur ein Höhergestellter leisten. Ganz ähnlich geschah es bei Nr. 20 (fol. 19<sup>r</sup>), wo der übersehene Teil der Adresse des Briefes am oberen Rand nachgetragen wurde.